Herzlich Willkommen

zur Fortbildungsreihe zu aktuellen Fragen des Familiennachzugs

Aktuelle Rechtsprechung im Bereich des Familiennachzugs

Gefördert durch:

Bundesministerium des Innern

aufgrund eines Beschlusses des Deutschen Bundestages

Referentin:

Dr. Barbara Schulz-Bredemeier, RiVG Berlin

MBE
Migrationsberatung für erwachsene Zuwanderer

Technische Hinweise

Chat:

Fragen zur
Technik

F&A/Q&A:

Fragen zu den
Vorträgen

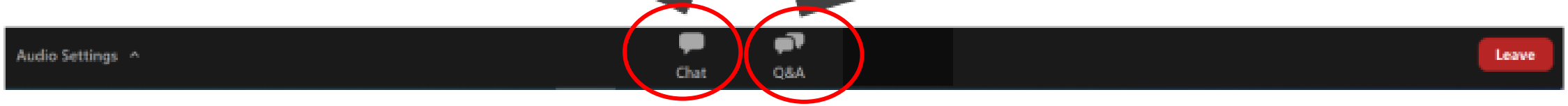

Aktuelles aus der Rechtsprechung zum Familiennachzug

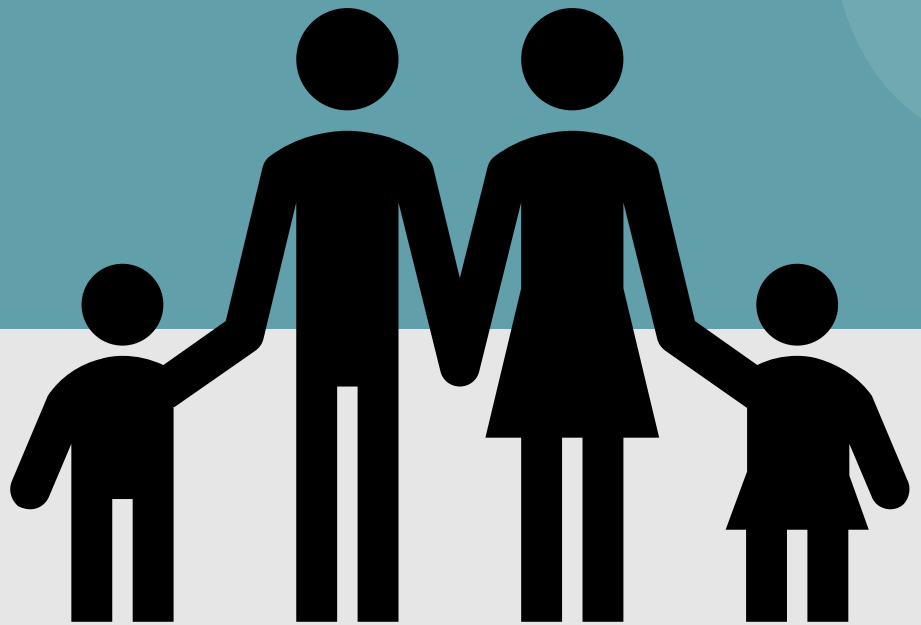

Vorsitzende Richterin am Verwaltungsgericht
Dr. Barbara Schulz-Bredemeier

27. November 2025

für

Fortbildungsreihe Familiennachzug
von Diakonie, Caritas und UNHCR

Inhalt

1. Wohnraumerfordernis als allgemeine Erteilungsvoraussetzung
2. Ehegattennachzug
3. Familiennachzug zu subsidiär Schutzberechtigten
4. Eltern- und Kindernachzug zu anerkannten Flüchtlingen

1. Wohnraumerfordernis

- Ausgangslage: **Wohnraumerfordernis als allgemeine Voraussetzung des Familiennachzugs zu Familienangehörigen mit ausländischer Staatsangehörigkeit** (§ 29 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 AufenthG)
- Welche Konstellationen?
  Ehegattennachzug, Kindernachzug, Elternnachzug
- **Ausnahme** (§ 36 Abs. 1 AufenthG): **Elternnachzug zu anerkannten Flüchtlingen**
- **Ausnahme** (§ 29 Abs. 2 AufenthG) für **Ehegattennachzug und Kindernachzug** (zu Resettlement-Flüchtlingen und) **zu anerkannt Schutzberechtigten** (Asyl, Flüchtling, subsidiärer Schutz) unter bestimmten Voraussetzungen (nächste Folie)
- **Keine allgemeine Ausnahme** (z.B. im Ermessen oder im Ausnahmefall)

1. Wohnraumerfordernis: Ausnahme nach § 29 Abs. 2 AufenthG

- **Ausnahme im Ermessen** (§ 29 Abs. 2 S. 1 AufenthG), Ermessensleitlinien z.B. Integration des stammberechtigten Familienmitglieds, Grad der Bemühungen um Erfüllung des Wohnraumerfordernisses bzw. der Sicherung des Lebensunterhalts
- **Zwingende Ausnahme** (§ 29 Abs. 2 S. 2 AufenthG), wenn
  1. Stellung des Visumsantrags innerhalb von 3 Monaten nach Schutzgewähr (beachte: bloße Registrierung für Antrag nicht ausreichend) oder sog. fristwahrende Anzeige durch Stammberechtigten innerhalb von 3 Monaten nach Schutzgewähr (§ 29 Abs. 2 S. 3 AufenthG) <u>und</u>
  2. Unmöglichkeit der Herstellung der familiären Lebensgemeinschaft in einem Drittstaat, zu dem die stammberechtigten oder die nachziehenden Familienmitglieder eine besondere Bindung haben (z.B. Staat der Staatsangehörigkeit des nachziehenden Familienmitglieds)

1. Wohnraumerfordernis: Was ist erforderlich? Aktuelles aus der Rechtsprechung I

- Gemeinschaftsunterkunft ist nicht ausreichend, weil es sich nur um eine Übergangslösung und nicht um Wohnraum handelt, der dauerhaft zum Wohnen bestimmt ist
  (OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 13. Januar 2025 – OVG 3 S 3/25 –, juris Rn. 11 / BeckRS 2025, 99 m.w.N.)
- Aufteilung der Familienangehörigen auf Wohnungen ist möglich, aber nicht ausreichend ist die bloße Übernachtungsmöglichkeit in einem Gästezimmer außerhalb der Familienwohnung
  (OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 19. August 2025 – OVG 3 N 68/25 –)
- Problem der Anmietung auf Vorrat (nächste Folie)

1. Wohnraumerfordernis: Was ist erforderlich? Aktuelles aus der Rechtsprechung II

- Erfordernis rechtlich verbindlicher Zusagen;
  bloße Aussicht auf Wohnraum nicht ausreichend
  (OVG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 22. August 2024 – OVG 6 B 4/23 –, juris Rn. 36ff. / BeckRS 2024, 24525; Urteil vom 26. März 2024 – OVG 3 B 46/23 –, S. 12)
- OVG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 22. August 2024 – OVG 6 B 4/23 –, juris Rn. 35 / BeckRS 2024, 24525: *„In Sachverhaltskonstellationen wie vorliegend, bei der fünf bzw. ... sechs Familienangehörige zu einem Stammberechtigten nachziehen wollen, wird man ... annehmen können, dass die* ***Anmietung entsprechenden Wohnraums gewissermaßen „auf Vorrat“*** *für die Dauer des Verfahrens* ***nicht zumutbar*** *ist. Dies führt jedoch nicht dazu, dass das dem Schutz der öffentlichen Kassen dienende und nach dem Gesetzeswortlaut unabdingbare Erfordernis ausreichenden Wohnraums relativiert wird oder ganz entfällt. Als Nachweis können bspw. glaubhafte und nachvollziehbare Zusicherungen von Dritten, wie z.B. Familienangehörigen, ausreichen. Um das Zurverfügungstehen ausreichenden Wohnraums in vergleichbarer Weise wie bei Wohneigentum oder einer Anmietung rechtlich sicherzustellen, muss eine solche Zusicherung allerdings verbindlich sein. Sie muss erkennbar eine von einem entsprechenden Rechtsbindungswillen getragene und ggf. durchsetzbare Verpflichtung enthalten“.*

2. Neue Entwicklungen in der Rechtsprechung zum Nachzug zu Ehegatten: Wirksamkeit

a) Erfordernis der Wirksamkeit der Eheschließung

- Rechtlicher Ausgangspunkt:
  - Maßgebliches Recht für Form der Eheschließung: Eherecht am Ort der Eheschließung, daher z.B. bei Eheschließung in Syrien Eheschließung durch Vertrag (sog. Konsensehe) oder auch Stellvertreterehe möglich
  - Maßgebliches Recht für materielle Voraussetzungen der Eheschließung (z.B. Frage des Mindestalters): Eherecht des Staates, dem die Verlobten angehören
  - Keine Anerkennung einer nach ausländischen Recht wirksamen Ehe im deutschen Rechtskreis, wenn Ehe mit den wesentlichen Grundsätzen des deutschen Rechts offensichtlich unvereinbar ist (z.B. keine Freiwilligkeit der Eheschließung)
- Beispiel für Nicht-Anerkennung einer wirksam im Ausland geschlossenen Ehe:
  Stellvertreterehe, wenn Vertretung „im Willen“ (z.B. Auswahl der Braut durch Vertreter), und nicht bloß Vertretung des Erklärenden
- Beispiel für Unwirksamkeit einer Ehe:
  Video-Ehe, wenn einer der Verlobten sich in Deutschland aufhält (= Ort der Eheschließung)
  (VG Düsseldorf, Urteil vom 20. Mai 2025 – 27 K 5400/23 –, juris / BeckRS 2025, 12018; BGH, Beschluss vom 25. September 2024 – XII ZB 244/22 –, juris / BeckRS 2024, 31185, OVG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 29. August 2024 – OVG 6 B 1/24 –, juris / BeckRS 2024, 26168)

2. Neue Entwicklungen in der Rechtsprechung zum Nachzug zu Ehegatten: Sprachkenntnisse I

b) **Sprachkenntnisse** (§ 30 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 AufenthG, § 28 Abs. 1 S. 5 i.V.m. § 30 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 AufenthG)

- Welche Konstellationen? Alle Fälle des Ehegattennachzugs
- Einfache deutsche Sprachkenntnisse: A1 (§ 2 Abs. 9 AufenthG), Offensichtlichkeit der Sprachkenntnisse bei Antragstellung oder Nachweis (in der Regel mit Zertifikat z.B. des Goethe-Instituts)
- Aktualitätserfordernis (Folien Sprachkenntnisse II & III)
- Ausnahmen bei bestimmten (wenigen) Staatsangehörigkeiten (§ 30 Abs. 2 S. 3 Nr. 4 AufenthG i.V.m. § 41 Abs. 1, Abs. 2 AufenthVO)
- Ausnahme beim Ehegattennachzug zu anerkannten Flüchtlingen im Fall der Vorfluchtehe (§ 30 Abs. 1 S. 3 Nr. 1 AufenthG)
- Ausnahmegründe (Folie Sprachkenntnisse IV)

2. Neue Entwicklungen in der Rechtsprechung zum Nachzug zu Ehegatten: Sprachkenntnisse II

Aktualitätserfordernis

- Auswärtiges Amt, Visumshandbuch, Kapitel Sprachnachweise, Stand: 08/2024, S. 7: *„Es sollten in der Regel nur Zertifikate akzeptiert werden, bei denen das Prüfungsdatum nicht länger als ein Jahr zurückliegt.“*
- Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum AufenthG, Nr. 30.1.2.3.4.3: *„Bei Vorlage von Sprachnachweisen über den niedrigsten Sprachstand A 1 GER, deren Ausstellung mehr als ein Jahr zurück liegt, ist wegen des in diesem Fall raschen Verlusts der Sprachfähigkeit stets die inhaltliche Plausibilität der darin bezeichneten Sprachkenntnis zu überprüfen.“*

2. Neue Entwicklungen in der Rechtsprechung zum Nachzug zu Ehegatten: Sprachkenntnisse III

Aktualitätserfordernis

- VG Berlin, Urteil vom 24. September 2025 – VG 38 K 530/24 V –, juris, Leitsatz Nr. 2: „Trotz Vorlage eines Sprachzertifikats bestehen Zweifel an der tatsächlichen Kenntnis der Sprache insbesondere dann, wenn die dem Sprachzertifikat zugrundeliegende Prüfung nur knapp bestanden wurde und seit der Prüfung ein nicht unerheblicher Zeitraum verstrichen ist; dies basiert auf der in der Sprachwissenschaft gewonnenen Erkenntnis, dass es der regelmäßigen Übung bedarf, um ein erreichtes Sprachniveau aufrechtzuerhalten (sog. Spracherhalt).“ (im Fall: **1 ½ Jahre** altes Sprachzertifikat)
- OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 26. September 2025 – OVG 3 S 60/25 –, juris Rn. 3f. / BeckRS 2025, 25858: Erwägung des Verwaltungsgerichts, Sprachkenntnisse würden – gerade auf niedrigem Niveau – „in der Regel“ verblassen, wenn die Sprache nicht regelmäßig weiter praktiziert werde, und der … [nachziehende Ehegatte] habe seit dem Ablegen der Prüfung weiterhin im gambischen Sprachraum gelebt, so dass sich seine Kenntnisse der deutschen Sprache „verschlechtert haben werden“, reicht als Beleg für die Annahme, … [dieser] habe **vier Jahre nach der Sprachprüfung** keine einfachen deutschen Sprachkenntnisse im Sinne von § 30 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 AufenthG mehr, auch angesichts dessen nicht aus, dass er diese Prüfung nach dem vorgelegten Zertifikat nicht nur knapp, sondern mit „gut“ bestanden hat“.

2. Neue Entwicklungen in der Rechtsprechung zum Nachzug zu Ehegatten: Sprachkenntnisse IV

Ausnahmegründe (§ 30 Abs. 1 S. 2 AufenthG)

- **Unmöglichkeit des Spracherwerbs** insb. wegen Krankheit oder Behinderung (Nr. 2), hohe Hürde, zumeist bloße Erschwernis
- **Unzumutbarkeit des Spracherwerbs** (Nr. 6), insb. nach einem Jahr <u>ernsthafter</u> Bemühungen um den Spracherwerb

2. Neue Entwicklungen in der Rechtsprechung zum Nachzug zu Ehegatten

c) Was folgt daraus für die Beratungspraxis?

- Beratung zu einer erneuten Eheschließung?
- Rat zum Erhalt einmal erworbener Sprachkenntnisse
- Rat zum ernsthaften Bemühen um den Spracherwerb für den Zeitraum eines Jahres, Hinweis auf das Erfordernis von Nachweisen

3. Familiennachzug zu subsidiär Schutzberechtigten

- Ausgangslage: Aussetzung des Familiennachzugs nach § 36a AufenthG ohne Übergangsregelung (§ 103 Abs. 14 S. 1 AufenthG),
  d.h. mit sofortiger Wirkung
- Visum wegen eines Härtefalls i.S.d. § 22 S. 1 AufenthG
  (§ 103 Abs. 14 S. 2 AufenthG)
- Neue Fälle: Start mit Härtefallanzeige (nächste Folie);
  Altfälle: ungeklärt, ob Härtefallanzeige / gesonderter Antrag bei der Auslandsvertretung erforderlich ist
- Härtefallgründe, u.a. Trennungszeiten relevant (Dauer derzeit ungeklärt), zudem Erwägungen des Einzelfalles (z.B. Kindeswohl, Erkrankungen), zu berücksichtigen zudem sind die allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen (§ 5 AufenthG, z.B. Sicherung des Lebensunterhalts) zu prüfen; derzeit offen, wie allgemeine Voraussetzung des Familiennachzugs insb. zu ausländischen Staatsangehörigen zu berücksichtigen sind (z.B. Ausschluss der Mehrehe, Erfordernis des alleinigen Sorgerechts bzw. Einverständnis des anderen Elternteils, Wohnraumerfordernis)

3. Familiennachzug zu subsidiär Schutzberechtigten

Verfahren bei neuen Anträgen

- Vorschaltung IOM-FAP (Internationale Organisation für Migration, Family Assistance Programm) mit folgenden Prozedere:
  1. E-Mail der Familie an IOM-FAP (info.fap.hardship@iom.int)
  2. (automatische) Antwort von IOM-FAP & Übersendung eines Fragebogens
  3. Einreichung des Fragebogens und evtl. Nachweise an IOM-FAP per E-Mail = **Härtefallanzeige**
  4. Interview (teils mittels Video) / Sachverhaltsermittlung durch IOM-FAP und Zusammenfassung des Falles in einem sog. Dossiers
  5. Weiterleitung des Dossiers an das Auswärtige Amt, das nun prüft:
     - Prüfung hat Aussichtslosigkeit ergeben: Schreiben an Familien und Information über Aussichtslosigkeit; es könne natürlich gleichwohl ein Antrag gestellt werden
     - Prüfung hat Chance / Härtefall ergeben: Hinweis auf Antragstellung
     - Frage der Zumutbarkeit der Passbeschaffung wohl Auswärtigem Amt / Auslandsvertretung vorbehalten
     - Empfehlungsschreiben wohl nicht rechtsmittelfähig
  6. **Antrag** durch nachziehende Familienmitglieder (bzw. deren Vertreter mit Vollmacht) bei Auslandsvertretung (Bescheid dann rechtsmittelfähig; ohne Bescheid ggfls. Untätigkeitsklage)
- Auswärtiges Amt will erste 30 Fälle selbst entscheiden und dann ggfls. Handreichung vom 22. Juli 2025 anpassen; später entscheiden Auslandsvertretungen
- Wartelisten zur Antragstellung sind eingefroren, keine individuelle Information, d.h. Informationen über Härtefallanzeigen seitens der Beratungsstellen erforderlich

3. Familiennachzug zu subsidiär Schutzberechtigten

Verfahren bei neuen Anträgen: Weiterführende Literatur

- *Deutsches Rotes Kreuz*, **Fachinformation des DRK-Suchdienstes zum Familiennachzug zu Schutzberechtigten**, Stand: 15. Oktober 2025
- *Auswärtiges Amt*, **Handreichung an Auslandsvertretungen**, 22. Juli 2025 (Veröffentlichung im September 2025 u.a. durch asylnet.de, Bestätigung durch BT-Drs. 21/1732, S. 3f.)
- *Bundesregierung*, Antwort auf Kleine Anfrage vom 22. September 2025, BT-Drs. 21/1732 (Wahrung des Menschenrechts auf Familienleben während der Aussetzung des Familiennachzugs zu subsidiär Schutzberechtigten); und Antwort auf Schriftliche Anfrage vom 24. Oktober 2025, BT-Drs. 21/2387, Frage 42

4. Eltern- und Kindernachzug zu anerkannten Flüchtlingen

- **Ausgangspunkt im nationalen Recht**:
  Elternnachzug: Minderjährigkeit des stammberechtigten Kindes im Zeitpunkt der Einreise der Eltern (§ 36 Abs. 1 AufenthG)
  Kindernachzug: Minderjährigkeit des nachziehenden Kindes im Zeitpunkt des Visumsantrags des Kindes (§ 32 AufenthG)
- **Ausgangspunkt im Unionsrecht** (Art. 4 Abs. 1 Uabs. 1 lit. c], Art. 10 Abs. 3 lit. a] Familienzusammenführungs-RL 2003/86/EG): Minderjährigkeit im Zeitpunkt des Asylgesuch des stammberechtigten Familienmitglieds, Voraussetzung: Visumsantrag innerhalb von 3 Monaten nach Schutzgewähr
  (EuGH, Urteil vom 12. April 2018 – C 550/16 –; EuGH, Urteile vom 1. August 2022 – C 273/20 u.a.– [Elternnachzug] und – C 279/20 – [Kindernachzug]; BVerwG, Urteil vom 29. August 2024 – BVerwG 1 C 19/23 –, juris / BeckRS 2024, 33009 [Kindernachzug])

4. Eltern- und Kindernachzug zu anerkannten Flüchtlingen

a) Kein Entgegenhalten des Versäumens der Drei-Monats-Frist

BVerwG, Urteil vom 29. August 2024 – BVerwG 1 C 19/23 –, juris / BeckRS 2024, 33009, Rn. 22:

„Eine verspätete Antragstellung kann dem nachzugswilligen Kind allerdings ausnahmsweise nicht entgegengehalten werden, wenn eine hinreichende Information über die Frist und die zu ihrer Einhaltung erforderlichen Maßnahmen nicht erfolgte und die Überschreitung der Frist aufgrund besonderer Umstände objektiv entschuldbar war“ (Begründung mit dem unionsrechtlichen Effektivitätsgrundsatz).

4. Eltern- und Kindernachzug zu anerkannten Flüchtlingen

a) Kein Entgegenhalten des Versäumens der Drei-Monats-Frist

OVG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 12. August 2025 – OVG 3 B 4/24 –, juris / BeckRS 2025, 21512: **Kein Entgegenhalten der Fristversäumnis** (Rn. 26ff.), wenn das stammberechtigte Familienmitglied nicht ausreichend über die notwendigen Maßnahmen für die wirksame Wahrnehmung des Rechts auf Familienzusammenführung belehrt wurde, in dem vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge im Februar 2017 verwendeten Merkblatt sei nicht die vom Europäischen Gerichtshofgeforderte Information „in vollem Umfang“ zu sehen; dabei kommt es nach Ansicht des Senats nicht darauf an, ob das Fristversäumnis (objektiv) entschuldbar oder ob die Referenzperson anwaltlich vertreten sei, entscheidend sei allein die unzureichende Information durch die Behörde; Erfordernis des hinreichenden zeitlichen Zusammenhangs zwischen Schutzgewähr und Entschluss zum Familiennachzug (Rn. 33f.)

4. Eltern- und Kindernachzug zu anerkannten Flüchtlingen

b) Altfälle

- Vorlage des OVG Berlin-Brandenburg zum Europäischen Gerichtshof (EuGH) zur Klärung, ob die Drei-Monats-Frist auch gilt, wenn sie im Zeitpunkt des o.g. Urteils vom 12. April 2018 schon abgelaufen war
  (OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 14. Mai 2024 – OVG 3 B 68/23 –)
- Vorschlag einer Antwort durch Generalanwalt des Europäischen Gerichtshofs: Beginn der Drei-Monats-Frist in Altfällen bei Vermutung der Kenntnis des Urteils, diese Kenntnis wird 6 Monate nach dem Urteil vermutet (d.h. ab 12. Oktober 2018), wohl Entkräftung der Vermutung möglich, Entscheidung des EuGH ist abzuwarten
  (Generalanwalt des Europäischen Gerichtshofs, Schlussanträge vom 30. Oktober 2025 - C-571/24 -, juris)

5. Gerichte in visumsrechtlichen Streitigkeiten

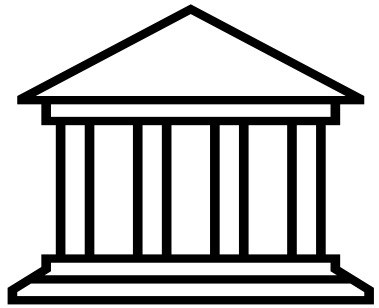

- Nationale Verwaltungsgerichte
  - **Verwaltungsgericht (VG)**: Erstinstanzliches Gericht der Verwaltungsgerichtsbarkeit. Für aufenthaltsrechtliche Streitigkeiten in erster Instanz zuständig, zum Beispiel Klagen und Eilanträge betreffend die Erteilung von Aufenthaltstiteln zum Familiennachzug. Für alle Verfahren betreffend die Erteilung von Visa ist das Verwaltungsgericht Berlin erstinstanzlich zuständig.
  - **Oberverwaltungsgericht (OVG)**: Gericht zweiter Instanz. Entscheidet über Berufung gegen Urteile des VG und Beschwerden gegen Beschlüsse des VG. Letzte Instanz in Eilverfahren.
  - **Bundesverwaltungsgericht (BVerwG)**: Höchste Instanz der Verwaltungsgerichtsbarkeit. Entscheidet über Revision gegen Urteile des OVG, manchmal auch des VG.

- Bundesverfassungsgericht (BVerfG)
  - Entscheidet unter anderem über Verfassungsbeschwerden; kann in diesem Zusammenhang einstweilige Anordnungen treffen.
  - Prüfungsmaßstab: Grundgesetz (GG), in Fällen des Familiennachzugs insb. Recht auf Ehe und Familie (Art. 6 Abs. 1, 2 GG)
  - Keine „Superrevisionsinstanz“, hohe Zugangshürden

- Gerichtshof der Europäischen Union (EuGH)
  - Entscheidet verbindlich über Auslegung des Rechts der Europäischen Union
  - Entscheidungen relevant für:
    - Unmittelbare Anwendung des Unionsrechts
    - Auslegung des nationalen Rechts <u>im Anwendungsbereich des Unionsrecht</u>
      - Hierzu gehört: Familienzusammenführungs-RL 2003/86/EG betreffend des Rechts auf Familienzusammenführung zu anerkannten Flüchtlingen
      - Hierzu gehört <u>nicht</u>: Familiennachzug zu subsidiär Schutzberechtigten wegen Ausschlussklausel in Art. 3 Abs. 2 lit. c) Familienzusammenführungs-RL 2003/86/EG

Vielen Dank!

Herzlichen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Das nächste Seminar findet statt am

11. Dezember 2025: Grundlagen des Familiennachzugs nach dem AufenthG mit RAin Maria Kalin

Gefördert durch:

Bundesministerium des Innern

aufgrund eines Beschlusses des Deutschen Bundestages

Wir freuen uns über Ihr Feedback per Mail an

kontakt@fortbildung-fz.de

MBE
Migrationsberatung für erwachsene Zuwanderer

Die Unterlagen zu den Veranstaltungen finden Sie in Kürze unter **https://familie.asyl.net/start/**